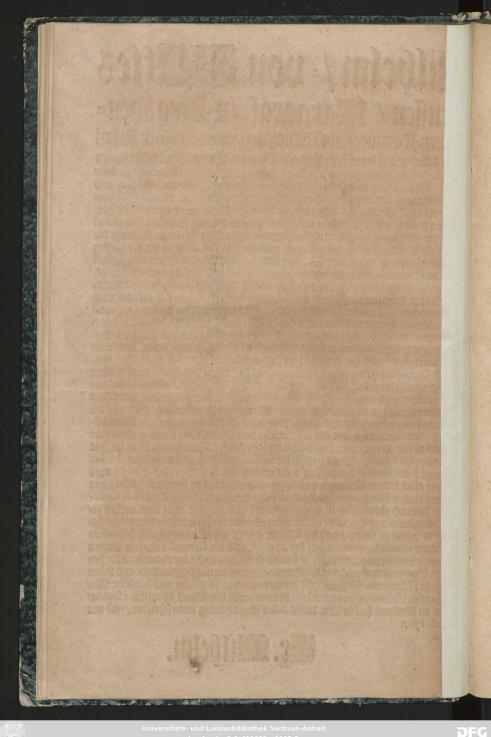


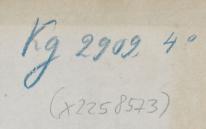
Triderich Milhelm / von Mandensters Enaden/König in Areussen / Marggraf zu Aranden= burg/des Heiligen Römischen Reichs Erts-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prints von Oranien/Neutchatel und Vallengin, 31 Magdeburg/Clevel Külich/Berge/Stettin/Bommern/der Aflüben von Oranien/Neutchatel und Vallengin, 31 Magdeburg/Clevel Külich/Berge/Stettin/Bommern/der Aflüben von Oranien/Neutchatel und Vallengin, 31 Magdeburg/Clevel Külich/Berge/Stettin/Bommern/der Aflüben von Oranien/Neutchatel und Vallengin, 31 Magdeburg/Clevel Külich/Berge/Sivistin Oalbersadt/Reinden/Camin/

und Benden Au Meeklenburg auch in Schleffen zu Eroffen Derpog/ Burggraf zu Nürnberg/ Hurft zu Halberstadt / Minden / Camin/ 2Benden/Schwerm/Nateburg und Morf/ Graf ju Dobenzollern/Ruppin/der March / Ravensberg/ Hobenftein/ Tecklenburg/Lingen / Schwerin/ Bubren und Lebroam/ Marquis guber Bebre und Bliffingen/ Derr gu Ravenftein/ber Lande Noftod/ Stargard/ Lauenburg / Buton/ Urlon und Breda / 1c. 1c. 1c. tund und geben Tedermanniglich in Gnaden zu vernehmen. Daß / gleichwie fo wohl die Gottliche als insgemein die Beltliche Rechte wollen und verordnen/ Dag wer Menfchen Blut vergieffet/ beffen Blut wieder vergoffen werden folle. Bir alfo auch in folder Abficht und damit das muthwillige Todtschlagen fo viel mehr verbutet/bas Land durch Blut Schulden nicht verunreiniget/noch überdaffelbe die Gotfliche Straff Gerichte gezogen werden mogen/gleich zu Unfange ber von dem Bochften Une verliebenen Regierung/Une eufferst angelegen sem laffen/ durch alle Frafftige Mittel/ ine besondere auch mittelft Publicirung eines scharffen Mandars, allen muthwilligen Duellen, vorfahlichen Balgerenen/und boghafften Blutvergieffen vorzubengen; Samody aber bat die bifiberige Erfahrung lender! gezeiget / Daß zum offtern fo wohl in offentlichen Duellen und Rencontres, als auch ben verschiedenen andern Gelegenheiten/eine zeither viele Menschen das Leben eingebuffet / woben es dann auch fogar an Leuten nicht gefehlet/ welche dergleichen muthwillige Sodtschlager/ theils vorfablich/ theils durch Negligenez und Berwahrlofunge/oder fonften auf andere Benfedurchgeholffen/auch wohl gar durch allerhand Dettel ihre Flucht befordert und folglich behindert/ daß das Blut / wie dech nach obangegogen Gottlichen Ausspruch billiggeschehen follen/verdienter maffen nicht gerochen/noch wieder vergoffen worden. Damit num aber diesem allen vors Funfftige remediret, und dadurchaufsforgfaltigste die von & Dtt gedrobete Straffe abgewandt werden moge; Go haben Wir der Rothdurfft befunden / durch Diefen anderweite Edick Unfere fernere alleranabigfte und wohl bedachtige Billens Deinung überall befandt zu machen; Allermaffen Bir bann aus gerechten Enf fer biermit und frafft diefes fegen/verordnen und wollen/daß wer von nun an und binfunfftig einen Menfeben/es fen im diffentlichen Duell und Rencontre, oder auch ben anderer Belegenheit/ ohne daß es in einer rechten Nothwehr/ zu Rettunge feines eigenen Lebens gefchehe/ bergeftalt vorfaklich vermundet/woran dergleichen Blesfirter den 9. Zag, oder auch eher ftirbet, und nicht zu erweifen ware/ das Erdurch übele Cur, oder felbft eigene Berwahrlofung das Leben verlohren, derfelbe ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Lode condemniret und gebracht werden folle; Woben dann auch ein jeglicher Commandeur, Richter/ Dbrigfeit und Befehlehaber/ce fen ben der Armee, oder in Stadten und aufm Lande/alle Gorgfalt und Borfichtigfeit zu gebranchen/jo bald bergleichen Sobichlag ober auch Berwundunge ihnen fund wird/ daß fie nichts unterlaffen/ des Chaters Berfon habhafft zu werden/ und in gute Berwahrunge zubringen/ auch daß der Bleffirte, fo bald es immer muglich/ weil Er noch am Leben/fo fort/ und ohne einigen Bergug exam iniret/ ihme auch zum Auffemmen und Curirung alle Menfehlithe Dilffe gefchaffet/daferne er aber gleich Tod bleiben / oder vor den 9. Zagverfierben folte / alebann fofort mit der Section und Obduction durch gefchworene Medicos und Chirurgos verfahren/auch biefe wann fie nicht bereits beeibiget/ihren Atteft eidlich zu bestärden angehalten werden follen; Damit auch foldergestalt alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Bunden ins fünfftige gar cestiren moge/foll diejenige Bunde/es sen die Section geschehen oder nicht / vor absolut lethal gehalten / und wieder den Thater die Todes Straffe erkandt werden/wann nehmlich der Blessire den 9. Zag nicht erleben wurde; Bornach so wohl was Die Armee und Troupes betrifft / der zeitige General - Auditeur fich zu achten und ohne alles fernere Anfragen und Scrupuliren darauf zu fprechen. Die dann auch alle und jebe Obrigkeiten/Richtere in Stadten/und auf dem Lande/ in Unseren sambtlichen Provintzien und Landen / nicht weniger auch das Criminal Collegium und alle Juriften-Facultaten/auch Schoppen-Stuble/in-und aufferhalb Landes hiernach ebenmaffig gu fententioniren / und darüber ohne fonft vorbin aemobnlich bengebrachte Zweifel/zu halten. Boben wir alle Unfere Commandeurs, Obrigfeiten und Beambte nochmablen aller gnadiaft erinnert und ermabnet haben wollen/daß Sie an ihren Rleiß und Bemulhung in feinem Studees ermangeln laffen/ dafür zu forgen / daß die Ehater folder geftalt unverzuglich beftraffet / und das Land von Blut Schulden gereiniget werde. In Entstehung deffen obgedachter General-Auditeur ben ber Armee, und der General-Filcal in Unfern Landen pflichtmäßig und ungblaßig zu vigiliren haben/wann barunter eine Nachlaßigfeit und Berwahrlofunge/es fen durch Bergegerung der Processe, oder ben ber Inhafteirung und Echapirung vorgehen mochten/daß in folden Kallen ein jeder nach Berdienst/nnd nachdem die Schuld groß und vorsällich/am Leibe und Leben andes entwichenen Thaters Stelle bestraffet werbe. Damit nun obstehender Einhalt zu Jedermans Wiffenschafft gebracht werde, fo wollen und befehlen Wir feblufflich in Gnaden/ daß diefes geschärffte Edict so wohl ben Unserer Armée als auch in allen Unseren Provintzien und Landen durch den Druck öffentlich affigiret/ von denen Cangeln publicret / und darüber fteiff und fest gehalten werden folle. Des zu Uhrfund haben Bir diefes Edict Eigenhandig unterfchrieben / und mit Unferm Inficael bedructen laffen. Co gefcheben und gegeben zu Berlin den 22, Martii 1717.

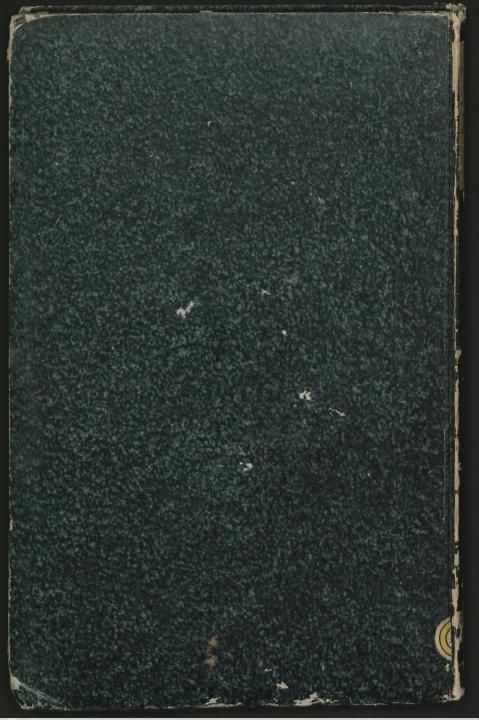


Fr. Milhelm.





1017





Eilhelm / von Schles eussen / Marggraf zu Branden= Erz-Lämmerer und Churfürst/Souverainer Printz

DBerge/Stettin/Bommern/derLaffuben urnberg/Kurft zu Halberftadt / Minden / Camin/ / Tecklenburg/Lingen / Schwerin / Bubren und Butow/ Arlan und Breda / 2c. 2c. 2c. emein die Welfliche Rechte wollen und verordnen/ und damit das muthwillige Todtschlagen so viel bte gezogen werden mogen/gleich zu Anfange der sondere auch mittelst Publicirung eines scharffen Sennoch aber hat die bigberige Erfahrung lender! enbeiten/eine zeither viele Menschen das Leben ein= orfablich/ theils durch Negligentz und Verwahr= und folglich behindert/ daß das Blut/ wie doch Damitnunaber diesem allen vors Ien worden. So haben Wir der Nothburfft befunden / durch ichen; Allermaffen QBir bann aus gerechten Enfim öffentlichen Duellund Rencontre, oder auch talt vorsätzlich verwundet/woran dergleichen Blesrwabriofung das Leben verlohren / derfelbe ohne dann auch ein jeglicher Commandeur, Richter/ afeit zu gebrauchen/so bald bergleichen Todschlag in gute Berwahrunge zubringen/ auch daß der zum Aufftommen und Curirung alle Menschli= der Section und Obduction durch geschworene halten werden follen; Damit auch solchergestalt B sen die Section geschehen oder nicht / vor absolut ig nicht erleben wurde; Wornach so wohl was nd Scrupuliren/ darauf zu sprechen. Wie dann anden / nicht weniger auch das Criminal-Colleitentioniren / und darüber ohne sonst vorhin ge= d)mablen allergnadigft erinnert und ermabnet ba= e Thater solcher gestalt unverzüglich bestraffet/ der Armee, und der General-Fiscal in Unsern es sen durch Verzögerung der Processe, oder ben Schuld groß und vorsätzlich/am Leibe und Leben ft gebracht werde/ so wollen und besehlen Wir mezien und Landen durch den Druck offentlich affigiret/

es zu Uhrkund haben Wir dieses Edick Eigenhandig unterschrieben / und mit urtil 1717.

Fr. Milhelm.